

Unternehmenssanierung Rettung nach Plan statt Insolvenzverfahren

von Henryk Hielscher
20. April 2021



Das Bundesministerium für Justiz in Berlin hat mit dem „Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz“ neue Sanierungstools außerhalb der Insolvenz geschaffen
Bild: imago images

Seit Januar können sich Krisenunternehmen auch ohne Insolvenzverfahren leichter sanieren. Nun liegt der erste rechtskräftige Restrukturierungsplan vor. Der Fall zeigt, wie das neue Rettungswerkzeug funktioniert.

Es ist eine Premiere: „Für ein international tätiges Hamburger Logistikunternehmen konnten wir jetzt den ersten rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplan umsetzen und so eine Insolvenz verhindern“, sagt Rechtsanwalt Jörg Grau von der Insolvenz- und Sanierungskanzlei Johlke Niethammer.

Restrukturierung ohne Insolvenz? Genau das war das erklärte Ziel, das Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) mit dem neuen „Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz“ (kurz: StaRUG) erreichen will. Seit Januar ist das Gesetz in Kraft und soll eine Sanierung ohne das Stigma der Insolvenz ermöglichen. Die Angst davor hatte viele Unternehmen und Geschäftsführer zögern lassen, oft bis es zu spät war, um noch etwas zu retten. „Restrukturierungsplan“ heißt nun das Zauberwort, mit dem sich Unternehmen ohne einen Insolvenzverwalter sanieren sollen und beispielsweise Verbindlichkeiten

leichter loswerden können. Doch bis dato war das reine Theorie. Das StaRUG wurde seit Jahresanfang zwar vereinzelt genutzt, aber es kam bislang noch nicht zu einem rechtskräftigen Restrukturierungsplan. Mit dem Hamburger Fall ändert sich das.

„Im Kern ging es dabei um eine ganz typische Situation vieler mittelständischer Unternehmen“, sagt Grau, der gemeinsam mit seinen Kanzleikollegen und -kolleginnen Ulrich Pohlmann, Isabell Radunz und Kristina Schulz den Logistiker beraten und den Restrukturierungsplan erstellt hat. „Die Firma war überschuldet und wäre voraussichtlich im Herbst 2021 zahlungsunfähig geworden“, so Grau. „Zugleich hat eine Auseinandersetzung zwischen dem Haupt- und einem Minderheitsgesellschafter die Handlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt.“

Durch die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens „konnten wir zunächst die positive Fortbestehensprognose aufrecht erhalten und damit unter anderem auch insolvenzrechtliche Haftungsrisiken für die Geschäftsführung reduzieren“, sagt Grau.

Nach der Anzeige des Verfahrens beim Hamburger Restrukturierungsgericht wurde mit Justus von Buchwaldt, Partner der Kanzlei BBL, ein erfahrener Insolvenz- und Sanierungsrechtler zum Restrukturierungsbeauftragten bestimmt. Er wachte als eine Art Aufsichtsrat über das Verfahren. „Eine wichtige Aufgabe war die stete Überwachung der Liquiditätssituation“, sagt von Buchwaldt. „Wir konnten im gesamten Verfahren den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit verhindern.“ Daneben gehe es bei solchen Verfahren „auch um die Kontrolle der Geschäftsführung und den Informationsaustausch mit dem Gericht“, sagt von Buchwaldt.

Verfahrenskosten von mehr als 100.000 Euro

Bei der Einsetzung des Restrukturierungsbeauftragten sieht das StaRUG indes ein relativ umständliches Verfahren vor. Zunächst kontaktiert das Gericht den potenziellen Restrukturierungsbeauftragten wegen einer Kostenschätzung, die unter anderem auf den veranschlagten Stundensätzen basieren soll. In der Folge muss das Gericht offenbar einen Kostenvorschuss einziehen. Erst dann darf der Richter den Beauftragten bestellen. Das kann im Zweifel zu Verzögerungen führen. Für einen reibungslosen Ablauf müssen auch andere Beteiligte wie die zuständigen Finanzämter möglichst frühzeitig eingebunden werden. All das führt in der Praxis zu erheblichem Beratungsbedarf.

Aufwand und Komplexität der Verfahren seien daher „nicht zu unterschätzen“, sagt von Buchwaldt. „Die Verfahrenskosten dürften angesichts des Beratungsbedarfs in aller Regel über 100.000 Euro liegen.“

Im Hamburger Fall hat sich der Einsatz indes gelohnt. „Am Ende gelang es, gegen den Widerstand des Minderheitsgesellschafters einen Schuldenschnitt durchzusetzen und so das Überschuldungsthema zu beseitigen“, sagt Grau. „Die Gesellschaft hat jetzt wieder Luft, um weiterzumachen.“

Die Annahme des Restrukturierungsplans erfolgte dabei über eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung, weil in einer der Betroffenenengruppen die erforderliche Mehrheit von 75 Prozent Zustimmung nicht gegeben war. Neben der Möglichkeit, die Sanierung auch gegen den Widerstand einzelner Gläubiger durchzusetzen, bietet das Verfahren weitere Vorteile.

„Da der Kreis der Beteiligten aufgrund der Auswahl der Planbetroffenen zwar ein großes Forderungsvolumen repräsentierte, aber nach Köpfen überschaubar gehalten werden konnte, ließ sich die Restrukturierung nahezu lautlos und sehr schnell umsetzen“, sagt Johlke-Niethammer-Anwalt Ulrich Pohlmann, der ebenfalls an dem Hamburger StaRUG-Verfahren beteiligt war. „Von der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei Gericht bis zur Bestätigung des Plans durch das Restrukturierungsgericht hat es insgesamt nur neun Wochen gedauert.“

Dennoch gibt es aktuell nur wenige StaRUG-Verfahren: Zum einen weil das Verfahren noch neu und vergleichsweise unbekannt ist. Zum anderen aber auch, weil die Komplexität offenbar viele Unternehmenschefs schreckt oder aber die Finanzgläubiger nicht mitspielen. So habe man jüngst auch ein Stahlunternehmen aus dem Ruhrgebiet bezüglich der StaRUG-Möglichkeiten beraten, berichtet Pohlmann. „Allerdings haben dort die gut gesicherten finanzierenden Banken nach Vorlage des Planentwurfes zeitnah signalisiert, dass es keine Mehrheiten für eine solche Lösung geben würde“, sagt der Experte. „Inzwischen hat das Unternehmen Insolvenz angemeldet.“

Justus von Buchwaldt erwartet mittelfristig dennoch, dass sich das Restrukturierungsverfahren, neben Insolvenzvarianten wie der Eigenverwaltung und dem Regelverfahren behaupten wird. „Wenn Corona irgendwann hinter uns liegt, wird sich gerade bei mittelständischen Unternehmen vielfach die Erkenntnis durchsetzen, dass die hohe Verschuldung keinen Neustart erlaubt“, erwartet von Buchwaldt. „In vielen dieser Fälle kann dann das Restrukturierungsverfahren zu einer echten Sanierungsoption werden.“